

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

I ZR 289/02

vom

7. Juli 2005

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 2005 durch den

Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg,

Pokrant, Dr. Büscher und Dr. Bergmann

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt mit

Ausnahme der Kosten des außergerichtlichen Vergleichs, die jede

Partei selbst trägt.

Streitwert bis zur Erledigung: 52.770 €.

Gründe:

Da die Parteien nach Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden. Gemäß

§ 98 ZPO kann die in dem Vergleich getroffene Kostenregelung der Kostenent-

scheidung gemäß § 91a ZPO zugrunde gelegt werden, wenn dies wie im vor-

liegenden Fall dem Willen der Parteien entspricht (vgl. BGH, Beschl. v.

27.11.1996 - XII ZR 249/95, NJW-RR 1997, 510).

Ullmann

v. Ungern-Sternberg

Pokrant

Büscher

Bergmann